

§. 4.

Mit Ausnahme solcher Hebungen, welche wie z. B. die unterm 16ten Mai 1830. angeordnete Abgabe der Memnoniten auf einem speziellen Erhebungs-Titel beruhen, werden künftig im Kreise St. Wendel keine andere, als die im §. 1. und 2. benannten Abgaben erhoben.

Namentlich werden

- I. die jeßige Personal- und Mobiliensteuer, die jeßige Patent- oder Gewerbesteuer, die Kanons von den Gewerben, und die Beiträge zu den Medizinal-Anstalten, mit Ablauf dieses Jahres,
- II. die jeßige Stempelabgabe, die jeßige Einrichtung der Spielkarten-Regie, und unbeschadet des Enregistrements, welches mit den durch das Gesetz vom 23. April 1824. angeordneten Modifikationen fortbesteht, die jetzt dadurch aufkommenden Gefälle mit dem 1sten September d. J., ingleichen
- III. die jeßige Einrichtung der Salz-Regie mit der Einführung des Salz-Debits nach der Verordnung vom 17ten Januar 1820., gleichzeitig aufgehoben und abgeschafft.

Die durch die Verordnung vom 26ten Juli 1830. bis zum 1sten Juli d. J. suspendirten Okroi- und Akhise-Abgaben und die Thür- und Fenstersteuer werden nicht wieder in Hebung gesetzt.

§. 5.

Die zur Bestreitung der Kreis-, Sozietäts- und Gemeine-Ausgaben erforderlichen Beiträge müssen von dem Kreise, den Sozietätsverbänden und Gemeinden besonders aufgebracht werden. Die Einführung der zu diesem Behufe zu erhebenden Auflagen oder Steuerbeiträge erfordert die vorherige Zustimmung der dieserhalb mit näherer Anweisung versehenen Staatsbehörden, und ist in allen Fällen nur dann zulässig, wenn dadurch weder der freie Verkehr im Innern gehemmt, noch der Eingang der Staatssteuern gefährdet wird.

§. 6.

Für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hat das Finanzministerium Sorge zu tragen.

Wir befehlen allen Unseren Behörden und Unterthanen im Kreise St. Wendel, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sich gehorsam zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Begeben Berlin, den 30sten Juli 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenstein. Gr. v. Lottum. Grh. v. Brenn. Mähler. Ancillon.
Für den Kriegsminister: v. Schöler. Gr. v. Alvensleben.